

Grundherrschaft der Karolingerzeit – der Beitrag der historisch-genetischen Siedlungsgeographie (S. 411–82). – Bei einem so bedeutenden Sammelband ist es schade, daß kein Register der Namen und Sachen beigelegt worden ist.

T. R.

Karl Otto Scherner, *Ut propriam familiam nutriet* – Zur Frage der sozialen Sicherung in der karolingischen Grundherrschaft, ZRG Germ. 111 (1994) S. 330–362, stellt die Frage, ob die Fürsorge eines Grundherrn für die Angehörigen seiner *familia* ein der fränkischen Grundherrschaft immanenter Zug war und tendiert dazu, dies nach ausführlicher Untersuchung von Karls Kapitularien, insbesondere von c. 9 und c. 18 des Nimwegener Kapitulars von 806, zu verneinen. C. 9, nach Auffassung des Autors möglicherweise „eine gelehrte Kompilation“, spricht den auch anderenorts bezeugten Mißstand der vagabundierenden Bettler an, die sich natürlich aus dem Kreis der *pauperes* rekrutierten: Um dies zu verhindern, soll jeder *fidelis* seinen *pauper* von seinem Benefizium oder *de propria familia* versorgen. Freilich sollen die so Ernährten arbeiten, anderenfalls soll sich niemand unterstehen, ihnen etwas zu geben. Ob man hier an merowingische Konzilien oder gar an die Epitome Iuliani als potentielle Vorlagen denken muß, bleibe dahingestellt, vielleicht bringen gleiche Problemlagen auch gleiche Problemlösungen hervor: Die Pflicht zur Arbeit soll ja wohl nur verhüten, daß Faulpelze und Simulanten in den Genuß sozialer Wohltaten gelangen, und solche Ausbeuter sozial-karitativer Maßnahmen hat es wie zu allen Zeiten auch im 9. Jh. gegeben: Aufpasser über Bettler und Arme sollten darüber wachen, ... *ut simulatores inter eos se celare non possint* (MGH Capit. 1 S. 298, 39 ff.). C. 18 hingegen hält anlässlich einer aktuellen Hungersnot die Verpflichtung aller Grundherrn fest, von ihrem Benefizium die (diesem zugehörige?) *familia* und von ihrem Eigengut die eigene *familia* zu ernähren. Daß Karl dies verordnete, beweist nur den Mißstand und den Mißbrauch von Macht, aber nicht, daß die Fürsorgepflicht des Herrn gegenüber den von ihm Abhängigen nicht ein Strukturelement der (Grund-)Herrschaft gewesen wäre. G. Sch.

Hans-Werner Goetz, *Zur Mentalität bäuerlicher Schichten im frühen Mittelalter*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 80 (1993) S. 153–174, erörtert die methodischen und quellenbedingten Schwierigkeiten, bei einer zu etwa 90 Prozent agrarisch lebenden Gesellschaft eine spezifische „bäuerliche Mentalität“ auszumachen und gelangt anhand der Beobachtungsfelder Sesshaftigkeit/Mobilität, Religiosität/Aberglauben, dem Verhältnis zur Arbeit und zum Herren bzw. zur Hörigkeit, zum Eigentum und zum hartnäckigen Festhalten am Rechtsstand zu differenzierten, in sich nicht ganz widerspruchsfreien Ergebnissen, zumal „Pauschalurteile“ über die Bauern unmöglich sind. Dabei ist sich G. über die begrenzte Aussagekraft der Quellen (vor allem Kapitularien, Konzilien, Urkunden, Viten und Legenden) immer im klaren, und mit sympathischer Bescheidenheit charakterisiert er seine Darlegungen „als ... zaghafte(n) Versuch, etwas Licht in quellenmäßig erfaßbare Teilbereiche bäuerlicher Mentalität zu bringen“ (S. 172).

G. Sch.

Jaroslav Čechura, *Die Struktur der Grundherrschaften im mittelalterlichen Böhmen unter besonderer Berücksichtigung der Klosterherrschaften*